

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Problem

Laut Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht die Möglichkeit, dass die Sitzungen des Hauptausschusses und des Kreisausschusses öffentlich stattfinden.

Die konsequente Umsetzung würde eine bürgerfreundlichere und transparentere Politik bedeuten. Ein Großteil der Gemeinden, Städte und Landkreise führt diese Sitzungen jedoch nach wie vor nichtöffentlich durch.

Die gängige Praxis verleiht der Politikverdrossenheit der Bürger im Land weiteren Aufwind. Es besteht die Gefahr, dass persönliche Beziehungen, Einflüsse und Interessen enorme Einwirkung auf die Beschlussfassungen haben könnten, weil keine allgemeine Kontrolle durch die Öffentlichkeit stattfinden kann.

Ebenso besteht die Gefahr, dass Beschlüsse absichtlich in den Hauptausschuss bzw. in den Kreisausschuss verwiesen werden, um die Öffentlichkeit während der Beratung und Entscheidungsfindung außen vor zu lassen.

2. Lösung

Die jetzige Kannbestimmung in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist zu streichen. Stattdessen wird vorgeschrieben, dass die Sitzungen des Haupt- und Kreisausschusses öffentlich stattfinden müssen.

Die zwei vom Gesetz festgelegten Konstellationen, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, bleiben von der Änderung unberührt.

3. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung.

4. Kosten

Die Änderungen verursachen keine gesonderten Kosten im Landeshaushalt.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 4 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Es gelten § 17 Absatz 2, § 29 Absatz 5 und 6 sowie § 31 Absatz 3 entsprechend.“

2. § 113 Absatz 4 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. Es gelten § 104 Absatz 5 sowie § 107 Absatz 5 und 6 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Udo Pastörs und Fraktion